

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV
(Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

vom 27. August 2021

1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift sollen Lohnkostensteigerungen, die nicht über Preiserhöhungen gegenfinanziert werden können, für Unternehmen im Busgewerbe des ÖPNV ausgeglichen werden, um den öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge so zu gestalten, dass auch Menschen mit geringerem Einkommen sich Mobilität leisten können. Die Zuwendung zur anteiligen Finanzierung der infolge der gestiegenen Lohnkosten verursachten Mehrkosten zielt darauf ab, die Busunternehmen in die Lage zu versetzen, die in den Jahren 2020 und 2021 tariflich vereinbarten Lohnkostensteigerungen besser finanzieren zu können, ohne die Endkundenpreise entsprechend zu erhöhen oder in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- von § 16 Absatz 10 Satz 5 und 11 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51),
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333),
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22)

in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser VV.

- 2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Das Land gleicht für Beförderungsleistungen im straßengebundenen ÖPNV nach dem Personenbeförderungsgesetz die nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen „Berechnungsschemas zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV vom 27. August 2021“ ermittelten Mehrkosten infolge der Lohnkostensteigerungen in Höhe von bis zu 50 v.H. aus. Diese Zahlungen werden bis zum Auslaufen der jeweiligen Verträge in ihrer Form der Notvergabe bzw. in der Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages als anteilige Zuwendung gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf der Basis prüfbarer Anträge als Gesamtbetrag pro Jahr.
- 3.2 Als Beförderungsleistungen im Land Rheinland-Pfalz gelten die Verkehre gemäß Ziffer 3 der Anlage „Berechnungsschema zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV vom 27. August 2021“, die durch die ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr bzw. von Dritten in deren Auftrag bestellt sind und für die die Genehmigungsbehörde des Landes die Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz erteilt hat.
- Erbringt ein Unternehmen Beförderungsleistungen in Gebieten mehrerer ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsverbünde oder Länder und können die Mehrkosten nicht eindeutig der Verkehrsleistung in einem Aufgabenträgergebiet, Verbundgebiet oder Land zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Aufgabenträgergebiet, Verbundgebiet oder Land erbrachten Wagen-Kilometer des Ausgleichsjahres den Gebieten zuzuordnen. Dabei kann auch eine auf Linienbündel bezogene Zusammenfassung seitens der Verkehrsverbundgesellschaften erfolgen.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV im Sinne des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr vom 3. Februar 2021 (GVBl. Seite 51) oder stellvertretend für diese die Verkehrsverbundgesellschaften.
- 4.2 Die jeweiligen Konzessionsunternehmen sind verpflichtet, in ihrer Meldung gemäß Nummer 5.3 an den Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 die Ansprüche ihrer Unterauftragnehmer entsprechend zu berücksichtigen. Ist ein Unternehmen sowohl als Hauptauftragnehmer/Konzessionär wie als Unterauftragnehmer aktiv, so darf für die Beschäftigten, die in diesem Bereich tätig sind, nur ein Antrag gestellt werden.

Für Subunternehmen sind die vertraglichen Regelungen mit dem beauftragenden Verkehrsunternehmen relevant. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen bringt ersparte Aufwendungen gegenüber seinen Subunternehmen in Abzug. Für die im Vertragsverhältnis bereits geleisteten Pauschalen übersteigende Kosten des Subunternehmers sind die vertraglichen Regelungen entsprechend anzupassen. Die Nachweisführung durch den Subunternehmer erfolgt per fachspezifischer Bestätigung eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin respektive durch den Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen wird damit für diesen Teil von der Haftung freigestellt.

- 4.3 Auch Unternehmen, die ihr Fahrpersonal nach anderen Tarifen als dem VAV-Tarif bezahlen (beispielsweise der Tarif der EVG) können ihre Angaben gemäß Nummer 4.3 dem zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger übermitteln, sofern dieser Tarif in seiner Höhe unterhalb des VAV-Tarifes liegt und die Unternehmen ihren Beschäftigten deshalb einen Ausgleich zahlen müssen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Zuwendung ist beim

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

zu beantragen (Bewilligungsbehörde).

- 5.2 Dem Antrag ist der Nachweis über Personalkostensteigerungen für die in Nummer 3 genannten Verkehre auf der Grundlage des als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift veröffentlichten „Berechnungsschemas zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV vom xx. August 2021“ beizufügen. Eine entsprechend auszufüllende Excel-Tabelle wird vom MKUEM den Antragstellern als Musternachweis zur Verfügung gestellt.

In dem Berechnungsschema sind ausschließlich von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder einem Rechnungsprüfungsamt testierte Angaben der Verkehrsunternehmen aufzunehmen. Bei Beträgen bis 10.000 Euro genügt die fachspezifische Bestätigung durch einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin. Alle im Verlauf eines Jahres getätigten Angaben sind jeweils zum 31. Dezember des Ausgleichsjahres zu testieren.

- 5.3 Es können nur Kosten für Verkehre gefördert werden, bei denen die Lohnkostensteigerung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die Kalkulation der Angebote oder des eigenwirtschaftlichen Verkehrskonzeptes bereits abgeschlossen war. Dafür wird der Tag des Inkrafttretens eines Tarifvertrages angesetzt sowie die Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer Ausschreibung von gemeinwirtschaftlichen Verkehren respektive der Tag der Abgabe des Konzessionsantrages bei eigenwirtschaftlichen Verkehren.
- 5.4 Die Angaben über die Anzahl der Vollzeitstellen und die tatsächliche Steigerung der Lohnkosten sind durch die Verkehrsunternehmen den ÖPNV-Aufgabenträgern bzw. den Verkehrsverbundgesellschaften für die Antragstellung zu übermitteln. Personalveränderungen sind durch die Verkehrsunternehmen zeitnah den zuständigen Verkehrsverbünden sowie der Bewilligungsbehörde zu melden, da sie sich unmittelbar auf die Berechnung der Förderung auswirken.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.

- 6.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Anteilsfinanzierung bis zu einem Umfang von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- 6.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.
- 6.4 Zuwendungsfähig sind die jeweils gemäß Nummer 4 nachgewiesenen Mehrkosten für das Fahrpersonal.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4.2 die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Verwaltungsvorschrift den Verkehrsunternehmen (Unterauftragnehmer oder Subunternehmen) auferlegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Nr. 12 Teil 1 der VV zu § 44 LHO zur Weiterleitung von Zuwendungen zu beachten.
- 7.2 Bei Verkehren, deren Angebotsabgabe vor einem Stichtag im Sinne der Nummer 4.2 und die Betriebsaufnahme erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages lag, wird der im Angebot bzw. Konzessionsantrag dargestellte Kostenansatz herangezogen.

8 Verfahren

- 8.1 Die in Nr. 4.1 genannten Zuwendungsempfänger stellen für ihr jeweiliges Verkehrsgebiet einen Antrag. Es können auch Sammelanträge der Verkehrsverbundgesellschaften für das jeweilige Verbundgebiet gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen.
- 8.2 Anträge für einen Ausgleich der Mehrkosten sind bis zum 31.10. des jeweiligen Ausgleichsjahres zu stellen.
- 8.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Antrag unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide.

9 Prüfrechte

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und das für die Förderung nach dieser VV zuständige Ministerium bzw. eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

10 Regeln zur Transparenz

Auf der Internetseite www.tpp.rlp.de werden durch die obersten Landesbehörden einmal jährlich auf der Grundlage des Landestransparenzgesetzes auch die Zuwendungen ab 1.000 Euro veröffentlicht. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gibt in dieser Liste zusammengefasst unter anderem folgende Daten dieser Zuwendungen bekannt:

- Datum der Bewilligung
- Zuwendungsempfänger (Name, Titel, akademischer Grad, ggf. Beruf-/Funktionsbezeichnung und Ort)
- Zuwendungsart
- Höhe und Zweck der Zuwendung

Die auf der Transparenzplattform veröffentlichten Daten sind für zehn Jahre zugänglich zu halten. Auch die oberen Landesbehörden sind seit dem Jahr 2021 zu dieser Veröffentlichung verpflichtet.

11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 27. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.